Hessisches Koordinationsbüro für
Frauen mit Behinderung

Stellungnahme des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

1. Vorbemerkung

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung begrüßt das Ziel des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz, die Voraussetzungen für ein verlässlicheres Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Hessen zu schaffen.

Damit dieser Anspruch tatsächlich eingelöst werden kann, müssen Frauen mit Behinderungen bei der Umsetzung des HAGGewHG ausdrücklich einbezogen werden. Denn aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Assistenzbedarfen und häufig eingeschränkter Mobilität stoßen Frauen mit Behinderungen bisher auf zahlreiche Hürden beim Zugang zu Schutz und Unterstützung.

Ein formaler Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung reicht nicht aus, wenn Beratungsstellen, Frauenhäuser und andere Unterstützungsangebote aufgrund baulicher, kommunikativer oder organisatorischer Barrieren faktisch nicht zugänglich sind. Der Rechtsanspruch ist nur dann tatsächlich gegeben, wenn Frauen mit Behinderungen das Gewalthilfesystem erreichen und nutzen können. Das gilt auch für Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen oder anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben. Für sie bestehen besondere Abhängigkeitsverhältnisse.

Die besonderen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen dürfen nicht lediglich im Rahmen allgemeiner Regelungen zur Barrierefreiheit mitgedacht werden. Vielmehr müssen ihre spezifischen Bedarfe fester Bestandteil der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems sein.

Denn Frauen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Die vom BMFSFJ beauftragte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ (Schröttle et al. 2013) hat gezeigt, dass Frauen mit Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt erleben als Frauen ohne Behinderungen.

Auch die im Jahr 2024 veröffentlichte Studie „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, durchgeführt vom Institut für empirische Soziologie (IfeS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, weist auf die besondere Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen hin.

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

Sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt stellen ein erhebliches Problem dar. Gleichzeitig wird die Vernetzung mit externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten als unzureichend eingeschätzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention erkennt in Art. 6 an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihnen die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. In der Istanbul-Konvention ist der Nicht-Diskriminierungsansatz verankert.

Vor diesem Hintergrund fordert das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung, dass die besonderen Bedarfe von Frauen mit Behinderungen auch im HAGGewHG berücksichtigt werden und sich in allen Bereichen des Gewalthilfesystems – von der Bedarfsplanung über die Beratung und den Schutz bis hin zu Qualitätssicherung und Evaluation – wiederfinden.

2. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung schließt sich hinsichtlich allgemeinem Änderungs- und Konkretisierungsbedarf – und damit den Anmerkungen zu den Paragrafen 1, 2, 3 und 7 sowie den Ergänzungen hinsichtlich des Adressat*innenkreises, der Einrichtungen, der Beratung des sozialen Umfelds, der Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, der Anmerkungen zum Ausbau und den Anlagen – der Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Hessen an und unterstützt diese vollumfänglich.

Darüber hinaus sehen wir hinsichtlich der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen Konkretisierungsbedarf.

3. Zentrale Themen und Forderungen

Aus Sicht des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung müssen insbesondere folgende Punkte bei der Umsetzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz gewährleistet sein:

a) ein verbindlicher und barrierefreier Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten für Frauen mit Behinderung,
b) eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems,
c) eine ausreichende Finanzierung,
d) die Sicherstellung fachlicher Standards und entsprechender Kompetenzen im Umgang mit Frauen mit Behinderung,
e) die verbindliche Beteiligung von Frauen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen bei der weiteren Entwicklung des Gewalthilfesystems,

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

f) Prävention und Täterarbeit,
g) eine landesweite Koordination und Vernetzung der verfügbaren Angebote.

a) Barrierefreier Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten

Ein barrierefreier Zugang umfasst sowohl die bauliche als auch die kommunikative und die digitale Barrierefreiheit. Hierzu gehören:

- Informationen und Beratung in Leichter Sprache
- Informationen und Beschriftung in Brailleschrift
- Bereitstellung von Gebärdendolmetschung
- Bauliche Zugänglichkeit für Rollstuhlnutzerinnen (z. B. Breite von Türen und Aufzügen, barrierefreie Badezimmer, inkl. Toilette und Dusche, Möglichkeiten der Türöffnung)
- Haptisches Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderung
- Visuelles Leit- und Notrufsystem für Menschen mit Hörbehinderung
- Barrierefreier Zugang zu den Informationen auf Webseiten

Darüber hinaus gibt es besondere Zugangs- und Unterstützungsbedarfe:

Für Frauen, die auf persönliche Assistenz oder Pflege angewiesen sind, müssen Lösungen geschaffen werden, die einen sicheren Zugang zu Schutzeinrichtungen ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die notwendige Assistenz durch eine männliche Person erbracht wird. Eine Frau darf nicht deshalb auf Schutz verzichten müssen, weil sie zur Wahrnehmung ihres täglichen Lebens auf Assistenz angewiesen ist. Gleiches gilt für Assistenzhunde, denen Zugang gewährt werden muss.

Barrierefreiheit ist auch insofern wichtig, dass Frauen, die Schutz benötigen und deren Kinder mit Behinderungen auf ihre Pflege angewiesen sind, in Frauenhäuser aufgenommen werden können. Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, um den Frauen dabei zu helfen, geeignete Unterstützungsangebote – zum Beispiel therapeutische und medizinische Versorgung – für sich und ihre Kinder im Umfeld des Frauenhauses zu finden und in Anspruch zu nehmen.

Frauenhäuser sollten die Möglichkeit haben, volljährige Söhne mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung weiterhin auf die Unterstützung ihrer Mutter angewiesen sind, im begründeten Einzelfall gemeinsam mit der Mutter aufzunehmen. Andernfalls muss eine geeignete Wohnform bereitgestellt werden. Sonst kann die Situation entstehen, dass eine gewaltbetroffene Frau zwischen ihrem eigenen Schutz und der Sicherstellung der notwendigen Unterstützung ihres Sohnes wählen muss.

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

Schutzeinrichtungen müssen zudem auf behinderungs- oder krankheitsbedingte Ernährungsbedarfe angemessen reagieren können.

b) Bedarfsgerechte Angebote und Weiterentwicklung des Systems

Der Bedarf an barrierefreien Schutz- und Beratungsangeboten muss im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausdrücklich erhoben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Analyse erfasst, in welchem Umfang bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind und wo Versorgungslücken bestehen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen anschließend in die weitere Ausbauplanung einfließen. Dabei reicht es nicht aus, lediglich die Anzahl vorhandener Frauenhäuser und Beratungsstellen zu erfassen. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Zugänglichkeit für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Anzahl und Verteilung barrierefreier Schutzplätze,
- Erreichbarkeit der Angebote,
- Zugänglichkeit für Rollstuhlnutzerinnen,
- Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose und schwerhörige Frauen,
- Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Frauen,
- Angebote für Frauen mit kognitiven Behinderungen,
- Angebote für Frauen mit psychischen Behinderungen,
- die Verfügbarkeit von Assistenz- und Kommunikationshilfen.

Das Ausführungsgesetz muss sicherstellen, dass Fachberatungsstellen auch aufsuchende Beratung anbieten können. Solche Angebote sind insbesondere wichtig für Frauen mit Behinderungen im ländlichen Raum und für Frauen, deren Mobilität aufgrund ihrer Beeinträchtigung eingeschränkt ist. Aufsuchende Beratung muss auch in besonderen Wohnformen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, psychiatrischen Einrichtungen und anderen Wohn- und Unterstützungsstrukturen möglich sein.

Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen sollten die Beschäftigung von Fachkräften mit Behinderungen sowie den Aufbau von Peer-Beratungsangeboten fördern. Die Expertise von Frauen mit Behinderungen ist ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Gewalthilfe.

c) Finanzierung und Absicherung der Angebote

Das Gesetz muss gewährleisten, dass barrierefreie Plätze in Frauenhäusern dauerhaft vorgehalten und bedarfsgerecht finanziert werden. Barrierefreiheit darf nicht nur projektbezogen oder zeitlich befristet sichergestellt werden.

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

Beim Neubau von Gebäuden muss eine ausreichende Finanzierung für die Barrierefreiheit sichergestellt werden.

Die Personalausstattung und Stellenschlüssel sind so auszugestalten, dass der erhöhte Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Frauen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt wird. Hierzu gehören insbesondere längerfristige Beratungsverläufe, ein erhöhter Koordinierungs- und Vernetzungsaufwand, die Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen sowie der Einsatz zusätzlichen Fachpersonals. Da für einige Frauen mit Behinderungen auch nachts Unterstützungsbedarf besteht, muss in barrierefreien Frauenhäusern eine ausreichende personelle Ausstattung für die Nacht sichergestellt werden.

d) Fachliche Standards und Qualitätssicherung

In Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen muss sichergestellt werden, dass Mitarbeitende über Fachkenntnisse im Umgang mit Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen verfügen.

Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse über:

- unterschiedliche Behinderungsformen,
- spezifische Kommunikationsbedarfe,
- Assistenz- und Unterstützungsbedarfe,
- besondere Abhängigkeitsverhältnisse,
- Gewalt in Einrichtungen,
- Gefährdungslagen von Frauen mit Behinderungen,
- Traumafolgen,
- diskriminierende Strukturen,
- die besonderen rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Frauen mit Behinderungen.

Wo die erforderliche Expertise innerhalb einer Einrichtung nicht vorhanden ist, müssen qualifizierte externe Fachberatungen erreichbar sein.

Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote sollte es darüber hinaus geben für:

- Polizei,
- Justiz,
- Gesundheitswesen,
- Rettungsdienste

Nur wenn alle Akteur*innen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Gefährdungslagen angemessen eingeschätzt und auf Unterstützungsbedarfe eingegangen werden.

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

e) Beteiligung und Interessenvertretung

Um die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen realistisch zu erfassen, ist sicherzustellen, dass Selbstvertreterinnen und Interessenvertretungen in Begleitgremien und an Evaluationsprozessen beteiligt werden. Dies entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die sie betreffen, über die sie vertretenden Organisationen aktiv mit einbezogen werden sollen.

Des weiteren sollten Frauen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in kommunale und landesweite Netzwerke, Runde Tische und Gremien zum Gewaltschutz einbezogen werden. Hierzu zählen insbesondere Selbstvertreterinnen, Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Organisationen behinderter Frauen.

Es wäre zu begrüßen, dass für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ein Begleitgremium eingerichtet wird, an dem eine Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen beteiligt wird.

f) Prävention und Täterarbeit

Das HKFB fordert, dass das HAGGewHG den flächendeckenden Ausbau barrierefreier und zielgruppenspezifischer Präventionsangebote für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorsieht.

Prävention muss dort stattfinden, wo Frauen und Mädchen mit Behinderungen leben und arbeiten. Dazu gehören unter anderem Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Werkstätten und besondere Wohnformen. Präventionsangebote müssen unterschiedliche Behinderungen berücksichtigen und beispielsweise in Leichter Sprache, mit geeigneten Kommunikationsformen und in weiteren barrierefreien Formaten angeboten werden.

Darüber hinaus müssen barrierefreie und behinderungsspezifische Angebote der Täterarbeit geschaffen beziehungsweise ausgebaut werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da bei sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe auch Männer mit Behinderungen Täter sein können.

g) Landesweite Koordination und Vernetzung

Frauen mit Behinderungen befinden sich an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Hilfesystemen. Dazu gehören Gewalthilfe, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz.

Ohne verbindliche Koordination besteht die Gefahr, dass betroffene Frauen zwischen den unterschiedlichen Systemen keinen Zugang zu passgenauer Unterstützung

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

erhalten. Daher sollte über das HAGGewHG eine landesweite Koordinierungsstruktur für die Belange von Frauen mit Behinderungen im Gewalthilfesystem etabliert werden.

Zu ihren Aufgaben sollten gehören:

- die Vernetzung von Gewalthilfe und Behindertenhilfe,
- die Erfassung übergeordneter Versorgungsbedarfe,
- die Identifizierung von Versorgungslücken,
- die Beratung von Trägern zur inklusiven Ausgestaltung ihrer Angebote,
- die Beteiligung an landesweiten Planungsprozessen sowie
- die regelmäßige Evaluation der Situation von Frauen mit Behinderungen im hessischen Gewalthilfesystem.

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung verfügt über fachliche Expertise und das entsprechende Netzwerk. Gerne steht das HKFB für Gespräche zur Verfügung.

4. Schlussbemerkung

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung begrüßt, dass mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz die Voraussetzungen für eine verlässlichere Planung und Finanzierung der Gewalthilfe geschaffen werden. Der Gesetzentwurf bietet die Chance, ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Hilfesystem zu etablieren.

Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen die Belange von Frauen mit Behinderungen jedoch von Beginn an berücksichtigt werden. Ein inklusiver Zugang zu Schutz, und Beratung setzt voraus, dass Barrierefreiheit, bedarfsgerechte Finanzierung, fachliche Standards sowie die Beteiligung von Frauen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen verankert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Gewalthilfesystem seinem Anspruch gerecht wird, allen gewaltbetroffenen Frauen in Hessen wirksamen Schutz zu bieten.

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung bittet daher darum, die genannten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf entsprechend weiterzuentwickeln.

In Trägerschaft von
DER PARITÄTISCHE Hessen

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822